

2 Transformation der Arbeitsgesellschaft

In ihrem Bemühen um eine eindeutige wie präzise Klassifikation des jeweils gesellschaftsstrukturierenden Prinzips hat die soziologische Zeitdiagnose in der Vergangenheit immer neue Gesellschaftsbegriffe hervorgebracht und begründet, diese im Zuge sozialen Wandels aber auch vielfach angepasst oder wieder verworfen. Prominente Beispiele sind die Begriffe der Marktgesellschaft, der Industriegesellschaft, später der postindustriellen Gesellschaft, aber auch der Risiko-, Wissens- oder Weltgesellschaft (vgl. Kneer et al. [Hrsg.] 2000). Aus einem je eigenen Blickwinkel, aber stets mit dem Anspruch einer grundständigen Charakterisierung verbunden, beschreiben und begründen diese Begriffe die jeweilige Gesellschaftsformation entlang der gewählten Schlüsselkategorie, identifizieren also etwa den Markt oder den marktförmig organisierten Tausch als *das* gesellschaftsstrukturierende Prinzip schlechthin (vgl. Kraemer 2000).

Gleiches gilt für den Begriff der *Arbeitsgesellschaft*, den zunächst Hannah Arendt (2007 [1958]), später Ralf Dahrendorf (1980) und Claus Offe (1984) geprägt haben. Auch dieser Gesellschaftsbegriff reklamiert für sich, mit ‚Arbeit‘ – präziser noch: ‚Lohnarbeit‘ – jenes Prinzip benannt zu haben, das die „Struktur der Gesellschaft“ (Offe 1984: S. 13) sowie „ihre Integration bzw. ihre Konflikte“ (ebd.: S. 13f.) bestimmt. Dabei handelt es sich um ein Verständnis, das historisch weit hinter das Auftauchen des Begriffs selbst zurückreicht, fungiert der Arbeitsbegriff doch bereits in den Werken der soziologischen Klassiker von Durkheim über Marx bis hin zu Weber als zentrale Kategorie (vgl. ebd.; vgl. auch Voß 2010; Kühl 2004). Wenn auch aus verschiedenen Perspektiven betrachtet, steht im Mittelpunkt ihrer theoretischen Auseinandersetzung das „Modell einer mit Arbeit befaßten, von ihrer Rationalität vorangetriebenen, von Arbeitskonflikten erschütterten bürgerlichen Erwerbsgesellschaft“ (Offe 1984: S. 14). Ungeachtet aller Unterschiede in der konkreten Ausarbeitung stimmen ihre theoretischen Ansätze darin überein, dass „die gesellschaftliche Organisation der Arbeit entscheidend für soziale Strukturbildung überhaupt“

(Bonß 2002: S. 6) ist, da sie nicht nur den Ausgangspunkt für die „Konstitution von Gesellschaft“ (ebd.) bildet, sondern zudem „die Entstehung und Strukturierung von Herrschaftszusammenhängen“ (ebd.) bestimmt. Weiterhin folgen die genannten soziologischen Klassiker der Auffassung, dass die gesellschaftliche Notwendigkeit von Arbeit im Sinne eines „Stoffwechsels mit der Natur“ (Marx) zwar eine historische Konstante darstellt, ihre gesellschaftliche Bedeutung ebenso wie ihre konkrete Organisation jedoch höchst unterschiedliche Formen annehmen kann und dies, historisch betrachtet, auch getan hat (vgl. Offe 1984: S. 13). Anders formuliert: dass es analytisch zwischen dem „allgemeinen Wesen von Arbeit“ (Voß 2010: S. 30) und den historischen Formen ihrer „gesellschaftliche[n] Organisation“ (Schmidt 2010: S. 127) zu unterscheiden gilt. Somit wird jene Gestalt von Arbeit, wie sie mit der Industrialisierung an Verbreitung gewonnen hat, als eine historisch-spezifische Form erkennbar (vgl. ebd.; vgl. Jochum 2010; Kocka/Offe [Hrsg.] 2000).

Ein Charakteristikum des modernen Arbeitsverständnisses ist die „Verengung des Arbeitsbegriffs“ (Bonß 2002: S. 9) auf *abhängige Lohnarbeit*. Mit dieser Verengung einher ging die symbolisch-materielle Aufwertung von Lohnarbeit gegenüber anderen Arbeitsformen, nicht zuletzt der Haus- und Erziehungsarbeit (vgl. ebd.: S. 9; vgl. auch Aulenbacher 2009). Eine für den Gegenstand der vorliegenden Arbeit maßgebliche Konsequenz dieser gesellschaftlichen Deutungsleistung besteht in der für „Erwerbsgesellschaften typische[n] Normalitätsunterstellung [...], dass die Individuen nur dann vollwertige Gesellschaftsmitglieder sind, wenn sie ihren Lebensunterhalt über Erwerbsarbeit sichern, wobei sich ihr sozialer Status über die in diesem Kontext erbrachte Leistung bestimmt“ (Bonß 2002: S. 9).

Angesichts dessen ist nicht weiter verwunderlich, dass die These vom Ende der Arbeitsgesellschaft,³ zumindest aber ihrer grundlegenden Krise, mitunter als Aussicht auf Befreiung aufgefasst wurde. Und zwar nicht nur mit Blick auf je-

³ Zur Diskussion dieser These vgl. klassisch Arendt 2007 [1958] sowie Dahrendorf 1980, 1983; Offe 1984; Heinz 1987; König 1990; für einen Überblick zur Debatte vgl. Kocka 2001; Reichhard 2009 sowie die Beiträge in Geisen et al. [Hrsg.] 1998.

ne Gesellschaftsmitglieder, die als Hausfrauen oder Arbeitslose nicht erwerbstätig und damit vom Status des Lohnarbeitenden ausgeschlossen sind, sondern auch für die Erwerbstätigen selbst. In diesem Sinne zumindest versteht André Gorz (2000) die Möglichkeit einer Gesellschaftsordnung, in der die vom Kapitalismus etablierte Verbindung zwischen der Notwendigkeit des Gelderwerbs und dem menschlichen Bedürfnis nach Betätigung und sozialer Anerkennung wieder aufgehoben wäre (vgl. ebd.: S. 102ff) und „Arbeit und Einkommen“ (Vobruba 2007) somit voneinander entkoppelt wären.

Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, erscheinen solche Überlegungen jedoch utopisch: Die Prophezeiungen und die mit ihnen verbundenen Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Nicht nur die Erwerbsbeteiligung hat zuletzt Rekordniveau erreicht (vgl. Fromm/Bartelheimer 2012: S. 328f.), auch die gesellschaftliche Bedeutung von Lohnarbeit hat der soziologischen Zeitdiagnose zufolge zugenommen. So konstatiert etwa Vogel (2011) die Tendenz, dass Erwerbsarbeit gegenwärtig stärker denn je als „normativer Imperativ“ (ebd.: S. 277) wirkt, und zwar als einer, der sich nicht auf einzelne Gesellschaftsgruppen beschränkt, sondern „für Junge und wieder für Alte [Geltung beansprucht], für Männer ohnehin, aber eben auch immer stärker für Frauen, für weniger Begüterte, aber auch für Wohlhabende“ (ebd.). Aus seiner Sicht kann daher nicht vom Ende der Arbeitsgesellschaft die Rede sein. Vielmehr beobachtet er die Entstehung einer „Hyper-Arbeitsgesellschaft“ (ebd.). Für diese ist charakteristisch, dass Erwerbsarbeit weiterhin als entscheidende Voraussetzung für den „Zugang zu materiellen Gütern“ (ebd.) fungiert und es den Erwerbstätigen zugleich ermöglicht, „einen Ort in der Gesellschaft zu haben, Anerkennung und Identität zu finden, aber auch soziale Sicherheit vermittelt zu bekommen“ (ebd.; vgl. auch Lessenich 2008, 2012, 2012a). Gleichzeitig löst Erwerbsarbeit ihr Sicherheitsversprechen jedoch nicht mehr durchgängig bzw. nicht mehr für alle Beschäftigten gleichermaßen ein, betont Vogel (2011). Stattdessen würden unsichere Formen der Erwerbsbeteiligung an Relevanz gewinnen. Seiner Zeitdiagnose zufolge ist die „Hyper-Arbeitsgesellschaft“ der Gegenwart folglich von einer paradoxen Gleichzeitigkeit des „Zwang[s] zur Arbeit“ (ebd.: S. 277) und der Tendenz zu ihrer „Unverbindlichkeit und Fragi-

lität“ (ebd.) gekennzeichnet. Demnach ist die Arbeitsgesellschaft weder im Begriff zu verschwinden, noch hat Lohnarbeit ihre integrationsstiftende Funktion verloren. Allerdings unterliegen ihre rechtliche Ausgestaltung wie ihre gesellschaftliche Bedeutung einem weitreichenden Wandlungsprozess.

Diesen Wandel kennzeichnen *erstens* Veränderungen „betrieblicher Arbeitskonstellationen“ (Trinczek 2011: S. 609), die als *Destandardisierung* oder *Prekarisierung* bezeichnet werden (vgl. ebd.: S. 606). Der erste Begriff adressiert die seit den 1980er Jahren zu beobachtende Tendenz, dass das „Normalarbeitsverhältnis“ (Mückenberger 1985) als Bezugspunkt der Gesetzgebung an Bedeutung verloren hat. Seither konnten sich atypische Beschäftigungsverhältnisse etablieren (vgl. Alda 2005; Sachverständigenrat 2008: S. 300ff; Schulze Buschoff/Seifert [Hrsg.] 2017). Mit dem Prekarisierungsbegriff (vgl. Dörre et al. 2004) wird dagegen die Gefährdung der sozialen und materiellen (Beschäftigungs-)Sicherheit problematisiert, die mit diesem Prozess verbunden sind (vgl. Rademacher/Ramos Lobato 2008). Diese Entwicklung wiederum versteht Trinczek (2011) *zweitens* als Teil von Verschiebungen, die sich auf Ebene der „gesamtgesellschaftlichen Kontexte von Arbeit“ (ebd.: S. 606) vollziehen. Mit Blick auf die gesellschaftliche Bedeutung und rechtliche Gestaltung von Erwerbsarbeit betont er den Einfluss des Übergangs vom „sorgenden“ zum „aktivierenden“ Sozialstaat. Diesen Übergang kennzeichnet, dass sozialstaatliche Leistungen gesenkt werden und die Beschäftigten wieder stärker „den Zwängen des Arbeitsmarktes ausgesetzt sind“ (ebd.: S. 608).

Aufbau von Kapitel 2

Den Transformationsprozess der Arbeitsgesellschaft in diesen Facetten zu beleuchten, ist Anliegen der folgenden Ausführungen. Entsprechend konzentrieren diese sich auf den Begriff des „Normalarbeitsverhältnisses“ (Mückenberger 1985) sowie die These von dessen Krise (Abschnitt 2.2). Anschließend werden die sozialstaatlichen Veränderungen in der Absicherung von Erwerbsarbeit und Arbeitslosigkeit dargestellt (Abschnitt 2.3). In diesem Rahmen erfolgt eine Auseinandersetzung mit der als „Hartz IV“ bekannten Grundsicherung für Arbeitsuchende, in der die institutionelle wie programmatische Neuausrichtung

des deutschen Sozialstaats besonderes deutlich wird. Zunächst wird in Abschnitt 2.1 eine übergreifende Perspektive eingenommen, von der aus sich die arbeitsgesellschaftliche Transformation als Übergang vom Fordismus zum Postfordismus fassen lässt. Dadurch wird deutlich, wie die in den Abschnitten 2.2 und 2.3 beschriebenen Entwicklungen miteinander verbunden sind.

2.1 Vom Fordismus zum Postfordismus

Der Ausgang des angesprochenen Wandlungsprozesses der Arbeitsgesellschaft wird zumeist auf das Ende der 1970er Jahre datiert. Um dessen Ausmaß auf den Begriff zu bringen, spricht Castel (2011: S. 9ff) in Anlehnung an Polanyi (1979) von der „großen Transformation“ der Arbeitsgesellschaft. Mag dieser Wandel anfänglich noch den Charakter einer temporären Krise gehabt haben, stellt er sich vom heutigen Standpunkt aus betrachtet als „Systemwandel des Kapitalismus“ (Castel 2011: S. 10) dar. Dieser Wandel umfasst komplexe Verschiebungen, die sich auf Ebene der Gesamtwirtschaft, der Betriebe, der Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen sowie des Sozialstaats und seiner regulierenden Eingriffe vollziehen (vgl. Boltanski/Chiapello 2006: S. 261ff).

Da sich diese Bereiche wechselseitig beeinflussen und die Gesellschaft insgesamt betreffen, wird dieser Veränderungsprozess auch als Übergang vom *Fordismus* zu einem neuen, nur unspezifisch als *Postfordismus* bezeichneten „Akkumulationsregime“ und einer korrespondierenden „Produktionsweise“ bezeichnet (vgl. Hirsch/Roth 1986; Hirsch 2005).⁴ Um die Reichweite dieses

⁴ Die Begriffe „Akkumulationsregime“ und „Produktionsweise“ werden in der Regulations- theorie verwendet, um die Spezifika kapitalistischer Gesellschaftsformationen zu bestimmen (vgl. Hirsch 2005: S. 87ff). Mit dem ersten Begriff bezeichnet Lipietz (1985) einen Produktionsmodus, „der über eine längere Periode hinweg ein Entsprechungsverhältnis zwischen den materiellen Produktionsbedingungen und ihrer Entwicklung (d.h. dem Volumen des eingesetzten Kapitals, der branchenmäßigen Struktur des Produktionsapparats sowie den Produktionsnormen) sowie dem gesellschaftlichen Verbrauch (Konsumausgaben der Lohnabhängigen und anderer Klassen, kollektiver, d.h. durch ‚sozial‘-staatliche Maßnahmen vermittelter Konsum) gewährleistet“ (ebd.: S. 120 zit. n. Hirsch 2005: S. 88). Als Äquivalent des Akkumulationsregimes fungiert eine spezifische Regulationsweise, worunter „die Gesamtheit institutioneller Formen, Netze, expliziter oder impliziter Normen [verstanden wird], die die Vereinbarkeit von Verhältnissen im Rahmen eines Akkumulationsregimes sichern“ (ebd.: S. 121 zit. n. Hirsch 2005: S. 89).

Transformationsprozesses nachvollziehen zu können, werden zunächst die zentralen Kennzeichen des „fordistischen Teilhabekapitalismus“ (Busch/Land 2012: S. 111) skizziert. Anschließend stehen die Symptome seiner Krise im Fokus. Die folgenden Ausführungen rekapitulieren vor allem Überlegungen von Hirsch/Roth (1986) und Hirsch (2005).

Das fordistische Produktionsmodell

Die Ursprünge des fordistischen Produktionsmodells liegen in den USA, von wo es sich in andere westliche Industrienationen ausgebreitet hat (vgl. Hirsch 2005: S. 114). Die Anfänge dieses Modells werden auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg datiert. Seine konkrete Ausgestaltung fiel in den einzelnen Ländern zwar unterschiedlich aus (vgl. Hirsch/Roth 1986: S. 46f.), wies jedoch eine Reihe „international gemeinsamer und zusammenhängender Strukturmerkmale“ (ebd.: S. 46) auf, die auch die Situation in Deutschland prägten.

Der Begriff ‚Fordismus‘ leitet sich vom Namen des US-amerikanischen Automobilfabrikanten Henry Ford ab, der in seinen Fabriken nach tayloristischen Prinzipien produzieren ließ (vgl. Hirsch 2005: S. 115). Diese Form industrieller Fertigung setzte auf eine strikte Trennung von planenden und ausführenden Tätigkeiten sowie eine ausgeprägte Arbeitsteilung (vgl. ebd.: S. 116). Diese „Zerlegung, zentrale Vorbereitung und Kontrolle der einzelnen Arbeitsschritte“ (ebd.) bildete zugleich Ausgangspunkt wie Basis des „fordistischen Akkumulationsregimes“ (ebd.: S. 117) und hatte eine ausgeprägte „Rationalisierung und Arbeitsintensivierung“ (ebd.: S. 116) zur Folge, was wiederum eine immense Steigerung der Produktivität ermöglichte (vgl. ebd.). Im Zuge der so erzielten Produktivitätsgewinne konnte die übliche Wochenarbeitszeit reduziert werden, was zu einem derart deutlichen Anstieg der Zahl an Erwerbstätigen führte, dass „formal ‚Vollbeschäftigung‘ herrschte“ (Mayer-Ahuja et al. 2012: S. 17).

Die hohe Arbeitsproduktivität ermöglichte nicht nur die kostengünstigere Produktion von Gebrauchs- und Konsumgütern, sondern schuf zudem die Voraussetzungen für eine „produktivitätsorientierte Lohnentwicklung“ (Busch/ Land 2012: S. 116) – eine Entwicklung, von der aufgrund des hohen Beschäftigungs-

standes eine Vielzahl an Personen profitierte und die somit ein extensives Konsumverhalten breiter Bevölkerungsschichten begünstigte (vgl. Hirsch 2005: S. 116). Diese „Rückkopplung von Massenproduktion und Massenkonsum“ (Busch/Land 2012: S. 117) bildete die entscheidende Voraussetzung für das starke, scheinbar beständige Wirtschaftswachstum in dieser Zeit und nährte bis weit in die 1970er Jahre hinein den rückblickend bloß „kurzen Traum immerwährender Prosperität“ (Lutz 1989). Nicht umsonst gelten die „trente glorieux“ (Fourastié 1979) genannten drei Nachkriegsjahrzehnte als Aufschwungsära bis dahin nicht gekannten Ausmaßes, die mit Wohlfahrtsgewinnen für weite Bevölkerungsteile verbunden war (vgl. Hirsch 2005: S. 116). Neben der sozio-ökonomischen Entwicklung trug dazu auch der Ausbau des Sozialstaats und seiner Sicherungssysteme bei (vgl. Mayer-Ahuja et al. 2012: S. 17).

Der Fordismus wäre jedoch missverstanden, wenn man ihn auf ein rein ökonomisches Arrangement reduzieren würde. Vielmehr bildete dieses den Kern einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, die auch die „Klassenstrukturen, Wertvorstellungen und Lebensweisen“ (Hirsch 2005: S. 115) grundlegend veränderte und damit auch die „Mikroebene der Individuen und Haushalte“ (Mayer-Ahuja et al. 2012: S. 17) betraf. Als Bindeglied zwischen den ökonomischen Charakteristika des Fordismus und den für diese Phase typischen Lebensweisen fungierte die Verbreitung wie die rechtliche Regulierung des Lohnarbeitsverhältnisses (vgl. ebd.: S. 17f.). Wie in anderen europäischen Ländern wurde auch in Deutschland die „Abhängigkeit vom Lohneinkommen“ (Hirsch/Roth 1986: S. 54) im Verlauf des 20. Jahrhunderts zu einer „gesellschaftliche[n] Normalität“ (ebd.). Zwar gab es innerhalb der Gruppe der Lohnabhängigen Differenzen (vgl. ebd.: S. 54f.), gleichwohl weisen Hirsch/Roth (1986) auf eine durch die „Ausbreitung tayloristischer Arbeitsverhältnisse“ (ebd. S. 55) bedingte Tendenz zur Homogenisierung dieser Gruppe hin (vgl. Mayer-Ahuja et al. 2012: S. 18). Darin wiederum sehen Hirsch/Roth (1986) die Bedingung für eine Form der (gewerkschaftlichen) Interessenvertretung, die eine substanzielle Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Lohnabhängigen ermöglichte (vgl. ebd.: S. 55f.). Schließlich ging Lohnarbeit im Zuge dieser Entwicklung nicht mehr in einer interindividuellen Ver-

tragsbeziehung auf, sondern der einzelne Arbeitnehmer war nunmehr „Mitglied eines Kollektivs“ (Castel 2000: S. 296). Zweifellos lagen hierin die entscheidenden Voraussetzungen dafür, dass Lohnarbeit in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von einer „der unsichersten, ja unwürdigsten und elendsten Lebensstellungen“ (ebd.: S. 11) zur Grundlage eines respektablen wie anerkannten Status aufsteigen und damit zur „Basismatrix der modernen ‚Lohnarbeitsgesellschaft‘“ (ebd.) werden konnte.⁵ Den „Kulminationspunkt“ (Mayer-Ahuja et al. 2012: S. 18) dieser Entwicklung bildete die Etablierung des „Normalarbeitsverhältnisses“ (Mückenberger 1985), das in Gestalt unbefristeter, existenzsichernder Vollzeittätigkeit sowohl individuelle Lebensverläufe wie familiäre Lebensformen prägte.

Den Aufstieg der Lohnarbeit kennzeichnete jedoch eine strukturell bedingte Ambivalenz: Einerseits eröffnete die Etablierung einer „Gesellschaft der Lohnabhängigen“ (Hirsch 2005: S. 116f.) den Arbeitenden ein bis dahin unbekanntes Maß an Teilhabe- und Partizipationsmöglichkeiten. Andererseits war dieser Aufstieg mit einer „tiefgreifenden *Veränderung der Vergesellschaftungsformen*“ (Hirsch/Roth 1986: S. 56) verbunden, durch die neue, keineswegs unerhebliche soziale und materielle Risiken entstanden sind. So begleitete den Fordismus eine „allmähliche Auflösung traditioneller sozialer Zusammenhänge, Milieus und Lebensformen“ (ebd.). An die Stelle vielfältiger Formen von Unterstützungsnetzwerken trat die Kleinfamilie als vorherrschende private Lebensform (vgl. Huinink/Konietzka 2007: S. 66ff; Peuckert 2008: S. 16ff). Für die „materielle Sicherung bei Alter, Individualität und Krankheit“ (Hirsch/Roth

⁵ Darüber hinaus nennt Castel (2000) weitere Bedingungen für den Aufstieg der Lohnarbeit. So betont er, dass eine weitere wichtige Voraussetzung in der Realisierung eines Lohnniveaus bestand, das über die Reproduktion der eigenen Arbeitskraft hinaus die Teilhabe an der materiellen Konsumkultur und ihren Normen ermöglichte (vgl. ebd.: S. 292ff). Zudem spricht er dem disziplinierenden und heteronomen Charakter von Erwerbsarbeit eine wichtige Bedeutung zu. Er verweist auf die Etablierung einer eindeutigen Unterscheidung zwischen den regelmäßig erwerbstätigen Personen sowie denjenigen, die aus anerkannten Gründen (vorübergehend) nicht zum Verkauf ihrer Arbeitskraft verpflichtet sind, und denen, die – notfalls unter Androhung von Zwangsgewalt – in Erwerbstätigkeit integriert werden sollen (vgl. ebd.: S. 286). Schließlich ist aus seiner Sicht auch die strenge Bindung der Arbeitenden an ihren jeweiligen Arbeitsplatz sowie die Rationalisierung von Arbeits- und Produktionsprozessen mitentscheidend für den Aufstieg der Lohnarbeit gewesen (vgl. ebd.: S. 290).

1986: S. 57) war die Kleinfamilie jedoch nur bedingt geeignet, da sie – jenseits des Lohneinkommens – zumeist kaum weitere Ressourcen zur Verfügung stellte. Damit garantierte einzig Lohnarbeit die Absicherung der Arbeitenden und ihrer Familien. Folglich stellte deren (temporärer) Verlust im Alter, durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit eine manifeste Existenzbedrohung dar (vgl. ebd.). In dem Maße also, in dem sich die Kleinfamilie als privates Lebensmodell des Fordismus über Schicht- bzw. Klassengrenzen hinweg verallgemeinerte, musste die Lebenssituation der Erwerbstätigen und ihrer Familien durch sozialstaatliche Hilfesysteme abgesichert werden (vgl. ebd.), deren Einrichtung nicht zuletzt auf Druck der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterbewegung entstand war.

Der Sozialstaat bildete einen „notwendigen Struktur- und Funktionsbestandteil der fordistischen Vergesellschaftungsform“ (Hirsch/Roth 1986: S. 67) und erwies sich bis in die 1970er Jahre zugleich als eine entscheidende Erfolgsbedingungen. Er garantierte nicht nur die Reproduktion und den Schutz der Arbeitskräfte, sondern überführte den „kapitalistischen Klassengegensatz[.]“ (Hirsch 2005: S. 118) in institutionalisierte Formen der Konfliktbewältigung und stabilisierte den in seiner wirtschaftlichen Bedeutung zentralen Massenkonsum (vgl. ebd.). In politischer Hinsicht prägten den Fordismus „sozialdemokratisch orientierte Reformparteien“ (ebd.: S. 119), die eine „allmähliche Verbesserung der Lebensverhältnisse breiter Schichten und eine Milderung kapitalistischer Risiken, Abhängigkeiten und Ungleichheiten zu erreichen [suchten]“ (ebd.).

Trotz allem darf nicht übersehen werden, dass auch die Gesellschaft des fordistischen Industriekapitalismus soziale Ungleichheiten aufwies. Allerdings traten die Ungleichheitsverhältnisse im Allgemeinen ebenso wie die weitgehend stabilen Einkommensdifferenzen im Besonderen im Zuge einer generellen Verbesserung des Lebensstandards – von Ulrich Beck (1986) als „Fahrstuhleffekt“ (ebd.: S. 122) bezeichnet – in den Hintergrund. Zurückzuführen ist dies nicht zuletzt auf die Fähigkeit des politischen Systems, „auf Grundlage eines beständigen wirtschaftlichen Wachstums materielle Verteilungspolitiken zugunsten fast aller gesellschaftlicher Schichten zu betreiben“ (Hirsch 2005: S. 119). Castel (2011) spricht von einem „Prinzip der aufgeschobenen Befrie-

digung“ (ebd.: S. 14), das eine in die Zukunft projizierte Verbesserung der eigenen Lebensumstände versprach und dieses Versprechen eine ganze Zeit lang auch tatsächlich einlöste (vgl. ebd.). Die Säulen dieses Zukunftsversprechens sind für Castel „ein wachstumsabhängiges Einkommen, das nicht unter den Sozialhilfesatz rutscht, ein Arbeitsrecht, das der Arbeitgeberwillkür zunehmend Grenzen setzt, ein soziales Netz, das bei den hauptsächlichen Wechselfällen des Lebens wie Krankheit, Unfällen oder dem Ausscheiden aus dem Arbeitsprozess (Ruhestand) schützt“ (ebd.: S. 15). Die historische Konstellation des Fordismus muss damit auch als das Ergebnis eines sozialstaatlich regulierten Gleichgewichts verstanden werden, als eines von den Sozialpartnern ausgehandelten „sozialen Kompromisses“ (ebd.: S. 12) zwischen „Kapitel und Arbeit“ (Ganßmann 2006), sprich den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Die Erschöpfung des fordistischen Produktionsmodells

Im Verlauf der 1970er Jahre wurde der „soziale Kompromiss des Industriekapitalismus“ (Castel 2011: S. 15) sowie der scheinbar naturwüchsige Zusammenhang von Wirtschaftswachstum und Vollbeschäftigung jedoch brüchig. Verschiedene „Umbruchphänomene“ (Busch/Land 2012: S. 130) wurden offenkundig, die auf eine zunächst schleichende, im Verlauf der 1980er und 1990er Jahre deutlicher werdende „Erosion und Demontage des Teilhabekapitalismus“ (ebd.) hindeuteten.⁶ Im Kern zählen Busch/Land (2012) dazu den Einbruch der „Wachstumsrate der Produktivität und des Bruttoinlandsprodukts“ (ebd.), eine stagnierende, zunehmend von der Produktivitätsentwicklung entkoppelte Lohnentwicklung sowie eine steigende Erwerbslosenquote (vgl. ebd.).

⁶ Allerdings wäre der Ausdruck der *zweiten* großen Transformation für diese Entwicklung insofern präziser, als der Fordismus selbst das Ergebnis einer – historisch betrachtet womöglich noch weitreichenderen – Transformation darstellt. Unter Rückgriff auf die Regulationstheorie unterscheidet Kühl (2004) zwischen dem „Präfordismus“ als der „Ausbildungsphase des Kapitalismus“ (ebd.) und der fordistischen Phase. Diese unterteilt er wiederum in die „fordistische Frühphase“ (ebd.: 28) zu Beginn des 20. Jahrhunderts und die fordistische Hochphase nach Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine wesentliche Differenz dieser Phasen ist, dass sich während ersterer die *Massenproduktion* zwar entwickelt hatte, aber noch nicht mit dem *Massenkonsum* breiter Bevölkerungsschichten einherging, wie es in der Hauptphase des Fordismus der Fall war (vgl. Promberger 2005).

Die darin zum Ausdruck kommende Strukturkrise des fordistischen Akkumulationsregimes und seiner Regulationsweise kann, wie Hirsch (2005) betont, jedoch nicht auf einen einfachen „Verursachungszusammenhang“ (ebd.: S. 124) zurückgeführt werden. Vielmehr ist sie als Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von „ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Dynamiken“ (ebd.) zu verstehen (vgl. ebd. sowie für weitergehende Darstellungen Hirsch/Roth 1986: S. 78ff; Brand/Raza 2003; Thien 2011; Dörre 2009a; Busch/Land 2012; Mayer-Ahuja et al. 2012). Für Hirsch (2005) waren diese Krisenerscheinungen jedoch ausschlaggebend dafür, dass sich die „Produktivitätsreserven“ (ebd.: S. 125) der tayloristischen (Massen-)Produktion nachhaltig erschöpft hatten. Dies führte zu sinkendem wirtschaftlichem Wachstum und begünstigte eine steigende „Staatsverschuldung“ (ebd.). Als Konsequenz dieser Entwicklung wurde jene Regulationsweise, die bislang als „Stütze der Kapitalakkumulation“ (ebd.) fungiert hatte, zu ihrem entscheidenden „Hemmnis“ (ebd.).

In der Folge trat an die Stelle des fordistischen Modells, was in Ermangelung einer positiven Bezeichnung zumeist als *Postfordismus* bezeichnet wird. Diesen Übergang kennzeichneten insbesondere Änderungen der wirtschaftlichen Produktion, der betrieblichen Arbeitsorganisation, der rechtlichen Gestaltung der Lohnarbeit sowie der Ausrichtung der sozialen Sicherungssysteme (ebd.: S. 130ff; vgl. auch Mayer-Ahuja et al. 2012: S. 19ff). Mit Blick auf den Arbeitsmarkt bestand eines der wesentlichen Merkmale dieses Transformationsprozesses darin, dass die Zahl an Arbeitslosen nach einer historisch bislang einmaligen Phase der Vollbeschäftigung erneut zunahm (vgl. Dietz et al. 2012; Promberger 2012). Auch in Phasen konjunkturellen Aufschwungs sank die Arbeitslosenquote nicht mehr unter die als Vollbeschäftigung definierte Grenze von drei Prozent (vgl. Promberger 2012: S. 34). Stattdessen war eine kontinuierliche, in mehreren Schüben erfolgende Zunahme der Arbeitslosigkeit zu beobachten (vgl. Ludwig-Mayerhofer 2005: S. 199).

Ihren Ausgangspunkt nahm diese Entwicklung in der durch die Ölkrisen mitbedingten Rezession der Weltwirtschaft in den 1970er Jahren (vgl. Lahusen/Baumgarten 2010: S. 27). In der Bundesrepublik betrug die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 1975 rund eine halbe Million Personen, die Arbeitslosenquote lag

bei knapp fünf Prozent (vgl. ebd.). In den 1980er und 1990er Jahren stiegen die Arbeitslosenzahlen deutlich an (vgl. ebd.). Mitte der 1980er Jahre wurden über zwei Millionen Arbeitslose gezählt, ein Jahrzehnt später waren es bereits mehr als drei Millionen (vgl. ebd.). Ihren „Höhepunkt“ (ebd.) erreicht diese Entwicklung Mitte der 2000er Jahre. Damals waren rund fünf Millionen arbeitslose Personen registriert (vgl. Ludwig-Mayerhofer 2005: S. 199). Das Ausmaß der Unterbeschäftigung fiel jedoch noch höher aus, als die Arbeitslosenstatistik zeigte. Insgesamt dürfte das „Beschäftigungsdefizit“ (ebd.) im Frühjahr 2005 etwa sechs bis sieben Millionen Personen betroffen haben (vgl. ebd.; vgl. auch Lahusen/Baumgarten 2010: S. 27f.; Fromm/Bartelheimer 2012: S. 328ff). Aufgrund dessen ist nicht verwunderlich, dass der Anstieg der Arbeitslosigkeit und mit ihm das Ende der Vollbeschäftigung als zentrale Charakteristika des arbeitgesellschaftlichen Transformationsprozesses gelten.⁷

Mit der steigenden Arbeitslosigkeit verschob sich auch das Verhältnis von Kurz- und Langzeitarbeitslosen. Letztere machten zwischenzeitlich rund ein Drittel aller arbeitslos gemeldeten Personen aus (vgl. Lahusen/Baumgarten 2010: S. 27) – daran hat sich gegenwärtig kaum etwas verändert (vgl. Bruckmeier et al. 2015: S. 3). Dabei unterstrich die Verstetigung der Arbeitslosigkeit, dass es sich um ein „strukturelles Problem“ (Lahusen/Baumgarten 2010: S. 27)

⁷ Für Deutschland stellt Promberger (2012) dieser Argumentationsfigur eine alternative Einschätzung entgegen. Sein Gegenargument stützt er auf die Rekonstruktion der historischen Bedingungen der Vollbeschäftigungsphasen in Deutschland. Gerade im deutschen Falle, argumentiert Promberger in seinem Beitrag über den „Mythos der Vollbeschäftigung“, sei zu bezweifeln, inwieweit die historische Phase der Vollbeschäftigung tatsächlich als Systemeffekt zu interpretieren und nicht auf historische Sondersituationen zurückzuführen sei. Auf Basis einer historisch-kritischen Perspektive kommt er zu der Einschätzung, dass Vollbeschäftigung „bisher überwiegend Teil oder Folge von Katastrophen“ (ebd.: S. 35) war: vor 1914 war dies die „prekäre, wenn nicht elende Lage der Arbeitnehmer“ (ebd.: S. 34), nachher hingegen „zwei Kriege mit ihren Leiden sowie die Einführung des fordistischen Sozialmodells auf den Ruinen des Zweiten Weltkriegs und unter dem Eindruck des Kalten Krieges“ (ebd.: S. 35). Entsprechend zieht er in Zweifel, welches Ausmaß die Transformation der Arbeitsgesellschaft tatsächlich hat, wenn der Referenzpunkt dieser Diagnose eine vergleichsweise kurze, von historischen Sonderbedingungen gekennzeichnete Ausnahmephase ist. Allerdings ist nicht zu leugnen, dass in dieser Phase – gleich, auf welchen Bedingungen sie fußt – mit Blick auf den Lebensstandard sowie die soziale Sicherung „neue historische Maßstäbe“ (Kronauer 2002: S. 16) gesetzt wurden und es nun eben diese Maßstäbe sind, die die Wahrnehmung und Beurteilung der aktuellen Umbrüche strukturieren.

handelte. Als solches rückte Arbeitslosigkeit vermehrt in den Fokus der Arbeitsmarktpolitik, was eine Vielzahl an Reformen nach sich zog. Neben einer großen Zahl an einzelnen Gesetzesänderungen sprechen Lahusen/Baumgarten (2010) von rund „15 großen Novellen des Arbeitsförderungsgesetzes“ (ebd.: S. 42). Eine besondere Rolle kommt den vier Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zu, die als „Hartz“-Reformen in die Geschichte des deutschen Sozialstaats eingegangen sind (vgl. ebd.: S. 42ff; vgl. Abschnitt 2.3). Im Zuge dieser Reformen wurde die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik „den Imperativen der Wettbewerbsfähigkeit und der Flexibilisierung der Arbeitsmärkte untergeordnet und die makroökonomische Steuerung von Nachfrage- auf Angebotsorientierung umgestellt“ (Mohr 2009: S. 51).

Diese Entwicklung schlug sich *zum einen* in einer Aufweichung etablierter arbeits- und sozialrechtlicher Schutzbestimmungen des Normalarbeitsverhältnisses nieder. In diesem Zuge wurde der Einsatz atypischer Beschäftigungsverhältnisse, darunter Leiharbeit, befristete und geringfügige Beschäftigung, erleichtert. Die Rede von der „Krise des Normalarbeitsverhältnisses“ (Mückenberger 1985) steht damit auch für den Bedeutungsgewinn von Erwerbsformen, die mit Unsicherheiten für die Beschäftigten verbunden sind (vgl. Keller/Seifert 2007: S. 23). *Zum anderen* erhöhte sich der „Druck auf Arbeitslose“ (Lahusen/Baumgarten 2010: S. 43), indem die etablierten „sozialpolitische[n] Anspruchsrechte und Leistungen stärker am Ziel einer individuellen Aktivierung“ (ebd.: S. 42) und damit an der (Wieder-)Eingliederung der Arbeitslosen in einen parallel flexibilisierten Arbeitsmarkt ausgerichtet wurden. Beide Aspekte werden in den Abschnitten 2.2 und 2.3 näher beleuchtet.

2.2 Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses

Ein Charakteristikum der „großen Transformation“ (Castel 2011: S. 9) besteht im Gestaltwandel einer ihrer Basisinstitutionen: dem *Normalarbeitsverhältnis*. Als Mückenberger (1985) diesen Begriff vor mehr als 30 Jahren einführte, um damit die während des Fordismus entstandene, arbeits- wie sozialrechtlich umfassend geschützte, aber vorwiegend dem männlichen Teil der Erwerbsbevölkerung vorenthaltene Form abhängiger Lohnarbeit zu bezeichnen, verband er

dies mit einer Krisendiagnose. Das Arrangement des Normalarbeitsverhältnisses, so seine bis heute breit wie kontrovers diskutierte These, drohe nicht nur quantitativ, sondern als rechtlicher Bezugspunkt der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik an Bedeutung zu verlieren (vgl. ebd.: S. 466). Entsprechend gilt die Zunahme von Teilzeit- und Leiharbeit, von befristeter und geringfügiger Beschäftigung als wichtiges Indiz für die Aktualität seiner Krisendiagnose. Dieser Diagnose zufolge kündigt sich in den Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt das Ende des „gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsmodells“ (Mückenberger 2010: S. 404) des Fordismus an. Die Auseinandersetzung mit dem Normalarbeitsverhältnis und der These seiner Krise ist somit unverzichtbar, wenn es um die Frage nach der Transformation der Arbeitsgesellschaft geht.

In der Debatte um den Wandel der Arbeitsgesellschaft ist der Begriff des Normalarbeitsverhältnisses omnipräsent. Fast überall, wo Prozesse der Destandardisierung, der Flexibilisierung oder Prekarisierung von Erwerbsarbeit behandelt werden, fungiert das Normalarbeitsverhältnis als maßgebliche Referenzkategorie. Umso erstaunlicher ist, dass der Begriff definitorisch unterbestimmt ist (vgl. Wagner 2000: S. 208). So bleibt vielfach unklar, aus welchen Gründen die verschiedenen, zur Definition des Normalarbeitsverhältnisses herangezogenen Charakteristika für diese Art von Beschäftigungsarrangement als konstitutiv erachtet werden (vgl. Bosch 2001: S. 220). Ebenso selten wird erläutert, worin die Normalität des Normalarbeitsverhältnisses besteht, also ob damit vornehmlich auf die empirisch bestimmbare Verbreitung derartiger Arbeitsverhältnisse oder auf eine arbeitsrechtliche Norm Bezug genommen wird (vgl. Mückenberger 1989: S. 211; Wagner 2000: S. 211). Dabei sind gerade diese Aspekte für den Aussagegehalt der mit dem Begriff des Normalarbeitsverhältnisses meist Hand in Hand gehenden Krisendiagnose von entscheidender Bedeutung. Für Wagner (2000) machen diese definitorischen Unzulänglichkeiten einen Großteil jener „Konfusion“ (ebd.: S. 208) aus, die aus ihrer Sicht die Debatte um das Normalarbeitsverhältnis und seine Krise prägt.

Die Sicherheitsfunktion des Normalarbeitsverhältnisses

Einer verbreiteten Definition zufolge wird das Normalarbeitsverhältnis rein additiv bestimmt, also über eine Aneinanderreihung einzelner, unterschiedlich detailliert ausgearbeiteter Merkmale charakterisiert. Als Beispiel für ein solches Vorgehen verweist Wagner (ebd.: S. 208), deren Argumentation hier wesentlich rekapituliert wird, auf den Beitrag von Dombois (1999). Seiner Definition nach gehören zu den konstitutiven Kriterien des Normalarbeitsverhältnisses, dass es sich um ein „unbefristet[es], im Prinzip auf Dauer angelegt[es]“ (ebd.: S. 13) Arbeitsverhältnis handelt, welches „die einzige Einkommens- und Versorgungsquelle“ (ebd.) des Beschäftigten darstellt und „mindestens ein existenzsicherndes Einkommen verschafft“ (ebd.). Wesentlich ist für Dombois weiterhin, dass die „zeitliche Organisation der Arbeit“ (ebd.: S. 14) standardisiert ist und dass das Arbeitsverhältnis „einen mehr oder weniger langen Abschnitt einer kontinuierlichen Erwerbsbiografie“ (ebd.) bildet.

Diese und weitere Merkmale werden auch von anderen Autorinnen herangezogen, um das Normalarbeitsverhältnis zu bestimmen (vgl. Kress 1998). Auch in jüngeren Veröffentlichungen ist diese Definitionsvariante verbreitet. Fromm/Bartelheimer (2012) etwa verwenden in ihrem Beitrag über die Entwicklung der „Erwerbsteilhabe“ (ebd.: S. 327) in Deutschland die additiv angelegte Definition des statistischen Bundesamtes. Dieser zufolge werden Normalarbeitsverhältnisse durch vier Kriterien von anderen Beschäftigungsformen abgegrenzt: „Vollzeittätigkeit (mindestens 21 Wochenstunden)“, „unbefristetes Beschäftigungsverhältnis“, „Integration in die sozialen Sicherungssysteme“ sowie „Identität von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis“ (vgl. Wingerter 2009: S. 1081 zit. n. Fromm/Bartelheimer 2012: S. 330).

Derartige Begriffsbestimmungen haben den Vorzug, dass mit ihnen empirisch beobachtbare Beschäftigungsverhältnisse als Normalarbeitsverhältnisse klassifiziert und somit Aussagen über ihre Verteilung getroffen werden können (vgl. Fromm/Bartelheimer 2012: S. 330ff). Gleichzeitig weisen sie jedoch, so die Kritik von Wagner (2000), mehrere Nachteile auf. Aus ihrer Sicht lässt ein solches Vorgehen zum einen offen, was die jeweiligen Merkmale definitionsrele-

vant macht (vgl. ebd.: S. 209). Zum anderen wird nicht ersichtlich, ob „eine Beschäftigungsform sämtliche dieser Merkmale aufweisen [muss], um als Normalarbeitsverhältnis zu gelten“ (ebd.). Insofern bleibt unklar, ob die herangezogenen Merkmale als gleichrangige zu betrachten sind, oder ob sich zumindest einzelne von ihnen ändern können, ohne die Klassifikation als Normalarbeitsverhältnis in Frage zu stellen – ein Aspekt, der mit Blick auf die These von der Krise des Normalarbeitsverhältnisses von entscheidender Bedeutung ist (vgl. Bosch 2001: S. 220). Zu Recht fragt Wagner (2000) daher, ob das Normalarbeitsverhältnis tatsächlich hinreichend über die „Summe äußerer Merkmale“ (ebd.: S. 209) definiert werden kann oder ob es nicht vielmehr darum gehen müsse, „das wesentliche konstitutive Moment, das Prägende zu bestimmen, das das Normalarbeitsverhältnis als eine besondere Form von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen charakterisiert“ (ebd.: S. 210).

Mit dieser Überlegung wirft Wagner (2000) die Frage nach der sozialen Funktion des Normalarbeitsverhältnisses auf. In der sozialwissenschaftlichen Debatte wird daraufhin zumeist auf dessen „Schutzfunktion für die Arbeitenden“ (Mückenberger 1989: S. 212) verwiesen. Einmal abgesehen davon, dass die Funktion des Normalarbeitsverhältnisses darin nicht aufgeht,⁸ wird die Relevanz der oben genannten Definitionsmerkmale dennoch um einiges klarer: Herangezogen werden in der Regel solche Merkmale, welche die Schutzfunktion eines Arbeitsverhältnisses ermöglichen bzw. begünstigen. Gleichwohl bleibt weiterhin zweifelhaft, ob die entsprechenden Definitionsansätze geeignet sind, die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses präzise zu fassen. Schließlich legt ein solches Vorgehen fälschlicherweise nahe, dass jede Abweichung von den definitorisch festgelegten Standards als Zunahme von Beschäftigungsunsicherheit zu interpretieren ist (vgl. Wagner 2000: S. 209) – eine Schwierigkeit, die vor allem Definitionsansätze betrifft, die ein besonders „ausgetüftelte[s] Kriterienraster“ (ebd.: S. 210) heranziehen.

⁸ Mit der Antriebs- und der Selektionsfunktion nennt Mückenberger (1989) zwei weitere Aspekte, die das Normalarbeitsverhältnis aus seiner Sicht kennzeichnen (vgl. ebd.: S. 212).

Formalistische Definitionsansätze, wie Gerhard Bosch (1986) einen vorgeschlagen hat, sind gegenüber einer solchen, eher substanzialistisch angelegten Herangehensweise im Vorteil. So definiert Bosch (ebd.) das Normalarbeitsverhältnis als eine „*stabile, sozial abgesicherte, abhängige Vollzeitbeschäftigung* [...] , deren Rahmenbedingungen (Arbeitszeit, Löhne, Transferleistungen) kollektivvertraglich oder arbeits- bzw. sozialrechtlich auf einem Mindestniveau geregelt sind, mit einer tendenziell diese Bedingungen vereinheitlichenden Vertretungsmacht (Einheitsgewerkschaft)“ (ebd.: S. 165). Demnach ist die Schutzfunktion primär auf gesetzlich verankerte Regelungen zurückzuführen, die Lohnarbeit mit arbeits- und sozialrechtlichen Sicherheitsgarantien ausstatten und die Zugriffsmöglichkeiten der Arbeitgeber beschränken. Mückenberger (1989) zufolge hätten entsprechende gesetzliche Regelungen die „ursprünglich grenzenlose Flexibilität“ (ebd.: S. 214), mit der die Arbeitgeberinnen über die Arbeitskraft ihrer Angestellten verfügen konnten, sukzessive eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang betont Bosch (1986) die zentrale Rolle der „Regelarbeitszeit“ (ebd.: S. 168). Als eines der „Kernelemente“ (ebd.) des Normalarbeitsverhältnisses ist ihre Regulierung für die „Lohnpolitik“ (ebd.) ebenso bedeutsam wie für die „soziale Sicherung“ (ebd.) und die „kollektive Interessenvertretung“ (ebd.; vgl. auch Wagner 2000: S. 210). Diese Einschätzung unterstreicht Promberger (2005), der die Arbeitszeit als eine der „zentralen Stellgrößen des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit“ (ebd.: S. 10) bezeichnet. Zugleich klingt in dem Zitat von Bosch (1986) und seinem Verweis auf die „Vertretungsmacht“ (ebd.: S. 165) der Arbeitnehmerinnen ein weiterer Aspekt an, der für die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses entscheidend ist: die „prozedurale Regulierung“ (Kress 1998: S. 489), also die Möglichkeit der Arbeitnehmerseite, qua gewerkschaftlicher Interessenvertretung Einfluss auf die Gestaltung der Beschäftigungsbedingungen zu nehmen.⁹

⁹ Neben der rechtlichen Regulierung war jedoch auch die wirtschaftliche Situation für die erreichte Absicherung abhängiger Beschäftigung maßgeblich. So betont Bosch (2001), „dass die hohe Stabilität der Beschäftigungsverhältnisse in der Nachkriegszeit nicht allein Folge von Arbeitsmarktregulierung, sondern auch von hohen Wachstumsraten und der Vollbeschäftigung“ (ebd.: S. 221) gewesen ist (vgl. auch Promberger 2012).

Der Normalitätscharakter des Normalarbeitsverhältnisses

Ähnlich unklar wie das konstitutive Moment des Normalarbeitsverhältnisses ist auch, worin dessen Normalität bestehen soll. Geschuldet ist diese Unklarheit einer doppeldeutigen Verwendung des Begriffs. *Zum einen* werden mit ihm empirisch vorfindliche Beschäftigungsverhältnisse als Normalarbeitsverhältnisse klassifiziert. Hierbei handelt es sich um ein Vorgehen, das an Aussagen über die statistische Verbreitung, oder anders formuliert: über die empirisch beobachtbare „Normalität“ (Wagner 2000: S. 211), interessiert ist. *Zum anderen* bezeichnet der Begriff in hohem Maße abgesicherte Arbeitsverhältnisse, wird also in einem normativen Sinne verwendet. Um dieser „Leitbildfunktion“ (ebd.) Rechnung zu tragen, sprechen Brinkmann et al. (2006) vom „*Normarbeitsverhältnis*“ (ebd.: S. 16, Herv. PRL).

Mückenberger (1989) selbst verwendet den Begriff des Normalarbeitsverhältnisses jedoch ausschließlich im Sinne eines „Leitbild[es]“ (ebd.: S. 211), an dem sich Gesetzgebung, Tarifverträge und Sozialversicherung orientieren und in das die „Normalitätsannahmen des Arbeits- und Sozialrechts“ (Brütt 2011: S. 156) eingeflossen sind. Im Sinne einer „juristisch anerkannte[n] und darum *,herrschende[n] Fiktion‘*“ (Mückenberger 1985: S. 442) versteht Mückenberger das Normalarbeitsverhältnis als „Bezugspunkt für juristische Ge- und Verbote sowie Rechtsinterpretationen, der, obgleich ganz und gar nicht mit vorfindlichen Regelmäßigkeiten deckungsgleich, den wirklichen Arbeitsverhältnissen als normative Anforderung entgegentritt und insofern durchaus praktisch wird“ (ebd.). In diesem Sinne gilt für ihn jenes Arbeitsverhältnis als Normalarbeitsverhältnis, „das optimal die Kriterien erfüllt, an die die geltende Rechtsordnung vorteilhafte Regelungen knüpft“ (ebd.: S. 424).

Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses

Im sozialwissenschaftlichen Diskurs wird der Begriff des Normalarbeitsverhältnisses zumeist in einem Atemzug mit der These von seiner Krise genannt. Das ist nicht weiter verwunderlich, fallen seine Geburtsstunde und die Formulierung der seither ebenso weit verbreiteten wie kontrovers diskutierten Diag-

nose seiner Krise doch zeitlich zusammen. Als wesentliches Indiz für die Destabilisierung des Normalarbeitsverhältnisses wird zumeist der relative Rückgang unbefristeter, sozialversicherungspflichtiger Vollzeitarbeitsverhältnisse genannt, der mit der Zunahme sogenannter atypischer Beschäftigungsverhältnissen einhergeht (vgl. etwa Fromm/Bartelheimer 2012: S. 332).

Vor dem Hintergrund der bisherigen Überlegungen lässt sich mit Hilfe eines solchen quantitativen Zugriffs jedoch nur ein Teil der Veränderungen analytisch greifen. Schließlich gilt für die Krisendiagnose in gleicher Weise, was bereits für die Begriffsbestimmung angemahnt wurde: ob „durch die jeweilige Beschäftigungsform die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses erfüllt wird oder nicht“ (ebd.: S. 211). In diesem Sinne ist auch die Krisendiagnose von Mückenberger (1985) zu verstehen, die weniger auf Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt abhebt, als den *qualitativen* Bedeutungsverlust des Normalarbeitsverhältnisses als arbeits- und sozialrechtlichen Bezugspunkt bei der Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen zu thematisieren (vgl. Mückenberger 1985: S. 422; 2010: S. 403). Mit seiner Krisendiagnose fokussiert Mückenberger also vorrangig die tendenzielle „Abkehr vom rechtspolitischen Leitbild des Normalarbeitsverhältnisses“ (Matthies et al. 1994: 179), wie sie in der arbeitsmarktpolitischen Gesetzgebung der vergangenen Jahre erkennbar ist.

Zum Ausdruck kommt dieser Prozess zum einen in der Lockerung arbeits- wie sozialrechtlicher Bestimmungen, die die Schutzfunktion des Normalarbeitsverhältnisses einschränken (vgl. Hoffmann/Walwei 1998: S. 422). Neben dem Kündigungsschutz (vgl. etwa Rose 2003; Mayer-Ahuja 2003: S. 48) betrifft dies Arbeitszeitregelungen und Entlohnungsbedingungen und damit Kernbereiche des Arbeitnehmerschutzes (vgl. Walwei 2015: S. 18ff). Zum anderen äußert sich die Einschränkung der Leitbildfunktion des Normalarbeitsverhältnisses im Abbau jener arbeitsrechtlichen Hürden, die die Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse vormals verhindern sollten (vgl. Mückenberger 2010: S. 405). Bei dieser Bezeichnung handelt es sich um eine in der wissenschaftlichen Debatte umstrittene, „rein formale Sammelkategorie“ (Keller/Seifert 2007: S. 12) für an sich heterogene Erwerbsformen, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass sie jene Merkmale *nicht* aufweisen, die zur (additiven) Be-

schreibung und statistischen Operationalisierung des Normalarbeitsverhältnisses herangezogen werden.¹⁰ Als „Kernformen“ (ebd.) atypischer Erwerbsarbeit gelten demnach Teilzeit- und Leiharbeit sowie befristete und geringfügige Beschäftigung, wenngleich sich die Merkmale dieser Erwerbsformen realiter überschneiden (vgl. Fromm/Bartelheimer 2012: S. 332).

Der Bedeutungsgewinn atypischer Erwerbsformen lässt sich nicht monokausal erklären, sondern ist das Ergebnis komplexer Verschiebungen, die sich in den vergangenen zwei bis drei Jahrzehnten im Bereich des wirtschaftlichen „Produktionssystems“ (Boltanski/Chiapello 2006: S. 264), der innerbetrieblichen „Arbeitsorganisation“ (ebd.: S. 262), der Interessen- und Bedürfnislagen der Arbeitnehmerinnen sowie des Sozialstaats vollzogen haben (vgl. ebd.: S. 261ff; vgl. auch Nienhüser 2007; Neubäumer/Tretter 2008). Trennen lässt sich diese Entwicklung ebenso wenig von der Deregulierung des Arbeitsmarktes und der Beschäftigungsverhältnisse. Beim Blick auf dessen sozialstaatliche Seite wird deutlich, dass der Gesetzgeber bis in die 1970er Jahre hinein versucht hatte, atypische Beschäftigungsformen zurückzudrängen oder sie den Rahmenbedingungen des Normalarbeitsverhältnisses anzupassen (vgl. Walwei 2015: S. 18). Seit Mitte der 1980er Jahre ist hingegen eine Ausrichtung zu beobachten, die eng mit der anhaltenden Kritik an der – vermeintlichen oder tatsächlichen – Überregulierung des deutschen Arbeitsmarktes verbunden ist (vgl. Hoffman/Walwei 1998: S. 410). Entsprechend wurden die rechtlichen Möglichkeiten für den Einsatz atypischer Beschäftigungsverhältnisse erweitert und bislang bestehende Regelungen gelockert (vgl. Andreß/Seeck 2007: S. 463; Rudolph 2005: S. 112f.; Promberger 2006, 2007, 2012a, 2012b; Bäcker/Neuffer 2012; Schulze Buschoff/Seifert [Hrsg.] 2016).

¹⁰ Umstritten ist der Ausdruck, weil er nahe legt, dass es sich bei den damit bezeichneten Erwerbsformen lediglich um Ausnahmen vom statistischen Regelfall handeln würde. Mit Blick auf Teilzeitarbeit sowie geringfügige und befristete Beschäftigung trifft das jedoch nicht länger zu (vgl. Keller/Seifert 2011: S. 16). Aus geschlechtersoziologischer Perspektive wurde zudem kritisiert, dass der Ausdruck unterschlägt, dass ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis vorwiegend der männlichen Erwerbsbevölkerung vorbehalten war und nach wie vor noch ist (vgl. Nickel/Hüning 2008). Für den weiblichen Teil sei atypische Beschäftigung weder ein neues Phänomen noch eine Ausnahme, so die Kritik von Ludwig/Mennel (2005).

Die durch diese rechtliche Deregulierung begünstigte *Pluralisierung der Erwerbsformen* gilt als Hinweis auf eine Transformation der Arbeitsgesellschaft, weil atypische Erwerbsformen die Sicherheitsstandards des Normalarbeitsverhältnisses in verschiedener Hinsicht unterschreiten (vgl. Keller/Seifert 2007: S. 20ff). Damit drohen sie dessen konstitutive Sicherheitsfunktion einzuschränken (vgl. ebd.). Aus diesem Grund werden diese Erwerbsformen mitunter als prekär bezeichnet (zum Prekaritätsbegriff vgl. ausführlich Abschnitt 3.2). Die Unterschreitung von Sicherheitsstandards des Normalarbeitsverhältnisses betrifft Keller/ Seifert (2007) zufolge vor allem die folgenden Dimensionen: das Erwerbseinkommen, die Einbindung in die Systeme sozialer Sicherung, die Beschäftigungsstabilität sowie die arbeitgeberseitige Förderung der Beschäftigungsfähigkeit (vgl. ebd.: S. 23).

2.3 Der Wandel der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit

Die Etablierung des Normalarbeitsverhältnisses ist nicht zuletzt auf sozialstaatliche Regulierungen zurückzuführen, wenngleich der Einfluss wirtschaftlicher wie politischer Kontextfaktoren hierfür nicht vernachlässigt werden darf.¹¹ Sein Aufstieg zu einer der Basisinstitutionen der Arbeitsgesellschaft jedenfalls lässt sich nicht unabhängig von den Interventionen des Sozialstaats denken. Es war das Verdienst des „sorgenden Staates“ (de Swaan 1993; vgl. Vogel 2007: S. 40), dass die soziale Lage der Erwerbstätigen umfassend abgesichert wurde. Einen Meilenstein dieser Entwicklung markiert die Etablierung der Sozialversicherung, da sie den Arbeitnehmer vor dem „Risiko des vorzeitigen Verlusts seines Arbeitsvermögens“ (Lessenich 2012: S. 40) schützt. Damit (ver-)sichert die Sozialversicherung die wichtigste individuelle Ressource in der um Lohnarbeit zentrierten Arbeitsgesellschaft (vgl. ebd.). Entscheidend war, dass die Absicherung dieses Risikos *kollektiviert* wurde. Sie oblag also nicht mehr dem einzelnen Erwerbstätigen, sondern wurde von der Solidargemeinschaft der

¹¹ Die in Abschnitt 2.3 präsentierten Überlegungen haben in Grundzügen in folgende Veröffentlichungen Eingang gefunden: Hirsland/Ramos Lobato 2012a (S. 274ff), 2014 (S. 182ff); Dietz/Kupka/Ramos Lobato 2013 (S. 19ff), 2013a (S. 13f.); Kupka/Ramos Lobato 2013 sowie Promberger/Ramos Lobato 2016. Wörtliche Übernahmen aus diesen Publikationen sind nicht eigens gekennzeichnet.

Versicherten getragen (vgl. ebd.: S. 41; vgl. Castel 2011: S. 24ff; Ewald 1993; Rüb 2003). Verbunden mit der Kollektivierung sozialer Sicherung war „der Verzicht auf jede Form der moralisierenden Verantwortungszuschreibung“ (Lessenich 2012: S. 41). Das Risiko, das eigene Arbeitsvermögen verlieren und dann nicht länger für den eigenen Lebensunterhalt sorgen zu können, wurde also nicht (mehr) als Ergebnis „individueller Schuld“ (ebd.) betrachtet.

Wie die folgenden Ausführungen zeigen, haben sich dieses Verständnis sozialer Sicherung sowie die zu ihrer Realisierung etablierten Institutionen des deutschen Sozialstaats in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Insofern gilt es, die Transformation der Arbeitsgesellschaft zugleich als Ergebnis eines tiefgreifenden Wandels des deutschen Sozialstaats zu verstehen.

Der Bedeutungsgewinn aktivierender Sozialstaatlichkeit

Seinen Ausgang nahm der angesprochene Wandel des deutschen Sozialstaats in den 1980er Jahren, zunächst jedoch in diskursiver Gestalt, als eine Debatte um die „Leitbilder“ (Brütt 2011: S. 99) sozialstaatlicher Sicherung. Anstelle des Leitbildes sorgender Sozialstaatlichkeit gewann in diesem Diskurs die Idee eines stärker aktivierenden Sozialstaats an Gewicht (vgl. ebd.: S. 129ff). Der Bedeutungsgewinn dieses Sozialstaatsverständnisses speiste sich aus einer (nicht selten ideologisch aufgeladenen) Kritik an den Wertideen und Sicherungsprinzipien des sorgenden Wohlfahrtsstaates fordristischer Prägung. Auch wenn die verschiedenen Spielarten der Sozialstaatskritik – Butterwegge (2006) unterscheidet zwei grundlegende Erscheinungsformen – keineswegs durchgängig auf das Modell aktivierender Sozialstaatlichkeit hinausliefen, haben sie diesem Staats- und Politikverständnis dennoch den Weg bereitet.¹²

¹² Diese beiden Erscheinungsformen bezeichnet Butterwegge (2006) als „prinzipielle“ (ebd.: S. 76ff) und als „populäre“ (ebd.: S. 94ff) Kritik. Die erste Form, zu der er die neoliberale, kommunitaristische und feministische Kritik zählt, stützt sich im Unterschied zur zweiten Form wesentlich auf sozial- und wirtschaftswissenschaftlich Analysen. Während die neoliberale Variante das Modell sorgender Sozialstaatlichkeit gänzlich in Frage stellt, bemängelt die kommunitaristische Position vor allem die „Dominanz des Marktes und die Entmachtung bzw. Entmündigung der Zivilgesellschaft“ (ebd.: S. 87; mit Herv. i. O.). Demgegenüber zielt

Dies trifft nicht zuletzt auf die neoliberale Kritik zu, welche das Modell des sorgenden Wohlfahrtsstaates grundsätzlich in Frage stellt. Nicht nur gilt er ihr als unzureichende Antwort auf die so verstandenen Problemkonstellationen der Gegenwart, sondern er wird vielmehr selbst als Problem betrachtet. In ähnlicher Weise ist dies auch bei der von Butterwegge (2006: S. 94) als „populär“ bezeichneten Sozialstaatskritik der Fall, die sich vordringlich aus politischen Überzeugungen speist. Hier ist es die Finanzierung des Sozialstaats und seiner Sicherungssysteme, die angesichts einer als überzogen bewerteten Generosität als reformbedürftig gilt (vgl. ebd.: S. 95ff). Eng damit verknüpft ist der Vorwurf des Leistungsmissbrauchs, der sich an die als ‚Drückeberger‘, ‚Faulenzer‘ oder ‚Schmarotzer‘ diffamierten, meist arbeitslosen Personen richtet, die vermeintlich ‚ohne Not‘ staatliche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen würden (vgl. ebd.: S. 97ff; vgl. weiterhin kritisch Oschmiansky 2003; Oschmiansky et al. 2003; Chassé 2009; Kessl et al. 2007, Kessl 2012).

Trotz des Einflusses der neoliberalen Kritik an der „Bürokratisierung des Staates“ (Butterwegge 2006: S. 76) und der „Schwächung der wirtschaftlichen Dynamik“ (ebd.) auf den Bedeutungsgewinn aktivierender Sozialstaatlichkeit, wäre es zu kurz gegriffen, diese als „prinzipielle[n] Verzicht auf staatliche Intervention“ (Vogel 2008: S. 292) zu verstehen oder mit einem generellen Rückzug des Staates gleichzusetzen (vgl. Mayntz 1995: S. 158; Jessop 2002: S. 193ff). Auch der aktivierende Sozialstaat hält den Anspruch auf Steuerungskompetenz und damit auf „Direktionsmacht wie auch die Gewährleistungsverantwortung“ (Dingeldey 2005: S. 287) aufrecht, reduziert im Vergleich zum aktiven oder sorgenden Sozialstaat jedoch die „Qualität und Intensität der Verantwortungsübernahme“ (Hoffmann-Riem 2001: S. 24) teils deutlich: Während der sorgende Sozialstaat ein hohes Maß an Verantwortung für die Sicherheit und Wohlfahrt seiner Bürgerinnen übernahm, indem er soziale Risiken kollektivierte,

die feministische Kritik am sorgenden Sozialstaat auf „die Orientierung des Sozialleistungssystems am Industriearbeiter und die Benachteiligung der Frau“ (ebd.: S. 91; mit Herv. i.O.). Die „populäre“ Kritik am Sozialstaat dagegen kritisiert vor allem die vermeintliche Generosität des Sozialstaats, die damit verbundene ‚Einladung‘ zum Leistungsmissbrauch sowie das daraus resultierende Problem seiner Finanzierbarkeit (vgl. ebd.: S. 94ff).

Schutzrechte aus- und Arbeitszwänge abbaute und somit die Nebenfolgen der Marktwirtschaft einhegte und sozial abfederte (vgl. Dingeldey 2005: S. 277ff), überträgt der aktivierende Sozialstaat diese Verantwortung sehr viel stärker dem einzelnen Sozialstaatsbürger, nimmt diesen also bei der Realisierung von sozialer Absicherung und Wohlfahrt zunehmend in die Pflicht. Nicht ohne Grund ist es der Begriff der *Eigen- oder Selbstverantwortung*, der als eine Art Leitkonzept aktivierender Sozialstaatlichkeit fungiert (vgl. Legnaro/Birenheide 2008: S. 21ff, S. 51ff; Lemke 2007; Fach 2004).

Dieses Verständnis sozialer Sicherung ging auch mit einem Wandel der sozialstaatlichen Institutionen einher. In Deutschland setzte ein entsprechender Prozess im Verlauf der 1990er Jahre ein und erreichte mit den Reformen der rot-grünen Bundesregierung unter Gerhard Schröder und der von ihm initiierten „Agenda 2010“ seinen bisherigen Höhepunkt (vgl. Mohr 2009: S. 51). Dabei beschränkte sich der institutionelle Wandel keineswegs auf einzelne Politikfelder, trat im Bereich der Arbeitsmarktpolitik jedoch in besonderer Deutlichkeit zu Tage (vgl. Lessenich 2008: S. 85). Dort wurden „Anspruchsrechte und Leistungen stärker am Ziel einer individuellen Aktivierung“ (Lahusen/Baumgarten 2011: S. 42) ausgerichtet und damit der umgehenden Arbeitsmarktintegration der Arbeitslosen untergeordnet (vgl. Dingeldey 2005: S. 284ff).

„Hartz IV“: Chiffre eines radikalen Wandels der Arbeitsmarktpolitik

Als „Kulminationspunkt“ (Mohr 2009: S. 51) dieser Entwicklung gilt vielen Beobachtern die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ – in der Öffentlichkeit besser als „Hartz IV“¹³ bekannt – im Jahr 2005 eingeführt wurde. Gerade diese

¹³ Die Bezeichnung geht auf Peter Hartz, ehemals Vorstandsmitglied der Volkswagen AG, zurück. Im Auftrag von Bundeskanzler Schröder leitete er die im März 2002 eingesetzte *Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*. Der Kommissionsbericht umfasst Empfehlungen, die tiefgreifende Veränderungen der Arbeitsmarktpolitik vorsahen und in den vier *Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* teils aufgegriffen wurden. Mit den ersten drei Gesetzen wurden insbesondere Änderungen im Bereich atypischer Beschäftigungsverhältnisse vorgenommen sowie die ehemalige Bundesanstalt für Arbeit neu organisiert und in Bundesagentur für Arbeit umbenannt (vgl. Mohr 2009: S. 54f.).

vierte Stufe der „Hartz“-Reformen steht für eine „radikale Umorientierung und -strukturierung“ (ebd.: S. 53) der Arbeitsmarktpolitik (vgl. Brütt 2011: S. 298; Bartelheimer 2008, 2010; Butterwegge 2006, Knuth 2006, 2007; Lessenich 2008: S. 85ff, 2012: S. 117ff; kritisch Promberger 2009, 2010).

Das sichtbarste Merkmal dieser Veränderungen ist der Übergang von einem zuvor drei- zu einem zweigliedrigen Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit (vgl. Knuth 2006). Mit der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ersetzt die Grundsicherung gleich zwei Sicherungssysteme. Daneben verfolgt die kodifizierte Grundsicherung – trotz ihres genuin sozialpolitischen Auftrags – einen stärker arbeitsmarktpolitischen Kurs, als es für die Sozialhilfe über weite Strecken charakteristisch war (vgl. Deutscher Bundestag 2003: S. 42). Primäres Ziel ist die Überwindung von Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch die Aufnahme von Beschäftigung. Eine strikte „Aktivierung zur Arbeit“ (Hirsland et al. 2010: S. 71) soll verhindern, dass sich die Leistungsberechtigten vom Arbeitsmarkt zurückziehen, erwerbsarbeitsferne Orientierungen ausbilden oder sozialstaatliche Leistungen missbrauchen (vgl. Aust/Müller-Schoell 2007). Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Regelsatzbemessung aus dem Jahr 2010 wurde der sozialpolitische Auftrag der Grundsicherung jedoch stärker im Gesetz verankert (vgl. Promberger/Ramos Lobato 2016).¹⁴

„Zusammenlegung“ von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Die Einführung der Grundsicherung war, wie bereits erwähnt, mit weitreichenden institutionellen Veränderungen verbunden. So hat sie die bis dahin etablier-

¹⁴ Als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde der erste Paragraph des SGB II über die „Aufgaben und Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ geändert. Wurde darin anfänglich noch die Stärkung der „Eigenverantwortung“ der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (seither in Absatz 2 genannt) als primäre Aufgabe der Grundsicherung definiert, ist dies seit April 2011 die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens. Wörtlich heißt es dort, dass die Leistungen der Grundsicherung es den Hilfeempfängern ermöglichen sollen, „ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“. Zumindest auf gesetzlicher Ebene wird der sozialpolitische Auftrag der Grundsicherung seither stärker betont. Dies unterstreicht auch die gleichzeitig vorgenommene Änderung von Paragraph 20, der nun deutlicher herausstellt, dass das Arbeitslosengeld II nicht nur die Grundversorgung, sondern auch die „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ garantieren soll.

te Architektur der sozialen Sicherungssysteme bei Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit grundlegend verändert. Anders als gegenwärtig, war das System der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Deutschland bis zu seiner Reform im Jahr 2005 ein dreigliedriges. Neben dem versicherungsfinanzierten Arbeitslosengeld umfasste es die steuerfinanzierten Leistungen der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe. Letztere war jedoch – darin der Grundsicherung für Arbeitsuchende vergleichbar – primär auf *Hilfebedürftigkeit* bezogen, für die Arbeitslosigkeit nur eine von mehreren Ursachen darstellt (vgl. Knuth 2006: S. 161). Systematisch betrachtet, gehören diese Leistungen zwei distinkten „Regimen“ (ebd.) sozialer Sicherung an, die eigenen Sicherungslogiken und Gerechtigkeitsprinzipien folgen: das Arbeitslosengeld und mit gewissen Einschränkungen auch die Arbeitslosenhilfe dem „Versicherungsregime“ (ebd.: S. 162), die Sozialhilfe dem „Grundsicherungsregime“ (ebd.).

Für die *Arbeitslosenversicherung* sind zwei Merkmale konstitutiv: die Zentrierung um Lohnarbeit und das Prinzip der Lebensstandardsicherung (vgl. ebd.: S. 162; Rosenthal 2009: S. 113). Der Anspruch auf Lohnersatzleistungen wird allein durch die Ausübung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erworben (vgl. ebd.: S. 114; Mohr 2007: S. 110). Zentrales Verteilungsprinzip der Arbeitslosenversicherung ist damit das der *Leistungsgerechtigkeit* (vgl. Gronbach 2009: S. 40). Besserverdienende Arbeitnehmerinnen werden folglich auch während der Arbeitslosigkeit finanziell bessergestellt. Indem eine deutliche Reduktion des Einkommens während der Arbeitslosigkeit vermieden wird (bzw. werden soll¹⁵), wird der in Marktgesellschaften übliche Zwang, die eigene Arbeitskraft verkaufen zu müssen, zumindest temporär eingeschränkt (vgl. Rosenthal 2009: S. 116).

¹⁵ Bei Geringverdienern ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Lohnersatzleistung der Arbeitslosenversicherung das sozialrechtlich definierte Existenzminimum sichert. In diesem Fall müssen die betroffenen Personen (und ihre Haushaltsmitglieder) zusätzlich Fürsorgeleistungen beantragen (vgl. Gronbach 2009: S. 39). Aufgrund des geringeren Leistungsniveaus betraf dieses Risiko die Beziehenden von Arbeitslosenhilfe in höherem Maße, vor allem wenn sie im Niedriglohnbereich beschäftigt waren. Nach Berechnungen von Strengmann-Kuhn (2003: S. 292) lag die Arbeitslosenhilfe im September 2002 in über 70 Prozent der Fälle unter dem durchschnittlichen Sozialhilfeniveau für Alleinstehende. Folglich reicht die Arbeitslosenhilfe in diesen Fällen „nicht einmal für die beziehende Person selbst aus“ (ebd.).

Die seit Mitte der 1950er Jahre bestehende *Arbeitslosenhilfe* fungierte bis 2004 als unbefristete Anschlussleistung für Arbeitslose, deren Anspruch auf Versicherungsleistungen erschöpft war (zwischen 1976 und 1999 war zudem der Bezug der sog. originären Arbeitslosenhilfe möglich). In der Architektur der sozialen Sicherung nahm die Arbeitslosenhilfe eine „hybride“ (Knuth 2006: S. 162) Stellung ein, da sie Elemente beider Regime aufwies (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Rechtlicher Rahmen von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Merkmale	Arbeitslosenhilfe	Sozialhilfe
Zielsetzung	Status- und Lebensstandard-sicherung	Sicherung des (soziokulturellen) Existenzminimums
Leistungsprinzip	Entgeltbezogene, bedürftigkeitsgeprüfte Leistung	Bedürftigkeitsgeprüfte und bedarfsabhängige Leistung
Leistungsbedingungen	Arbeitslos, erschöpfter Anspruch auf Arbeitslosengeld	Materielle und moralische Bedürftigkeit
Leistungsniveau	57 % (Arbeitslose mit Kindern) bzw. 53 % (Arbeitslose ohne Kinder) des ehemaligen Nettoeinkommens	Durchschnittlicher Regelsatz für Alleinstehende (2004): 295 € (West), 283 € (Ost); Kosten der Unterkunft; ggf. Mehrbedarfszuschläge und Einmalleistungen
Leistungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt
Finanzierung	aus Steuermitteln	aus Steuermitteln

Quellen: Brütt 2011: S. 222; Gronbach 2009: S. 40; Mohr 2007: S. 115ff

Die Arbeitslosenhilfe wurde nicht aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert, sondern wie die Sozialhilfe mit Steuergeldern, setzte eine Bedürftigkeitsprüfung voraus und wurde ebenfalls unbefristet erbracht (vgl. ebd.). Abgesehen davon folgte die Arbeitslosenhilfe der Sicherungslogik des auf Statuserhalt zielenden Versicherungsregimes (vgl. ebd.). Ihr Leistungsniveau orientiert sich, wie das des Arbeitslosengeldes, am ehemaligen Einkommensniveau, wenn auch bei abgesenktem Leistungsniveau (vgl. Mohr 2007: S. 110). Im Vergleich zur Sozialhilfe war die Anrechnung von Partnereinkommen zudem moderater, das Schonvermögen höher angesetzt und die Zuverdienstregelungen großzügiger (vgl. ebd.: S. 115ff). Zudem wurden die Empfänger von Arbeitslosenhilfe von der Bundesanstalt für Arbeit (und nicht den Sozialämtern) betreut und unterlagen vergleichbaren „Rechten, Anspruchsbegründungen, Pflichten und Sanktionen“ (Knuth 2006: S. 162) wie Empfänger von Arbeitslosengeld.

Für Personen, die keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen erworben hatten oder deren Anspruchsniveau nicht existenzsichernd war, stand als Nachfolgerin der öffentlichen Fürsorge ab 1962 die im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) kodifizierte *Sozialhilfe* zur Verfügung. Ihre Einführung stellt einen bedeutsamen Schritt in der Entwicklung des deutschen Sozialstaats der Nachkriegszeit dar. Schließlich waren die Sozialhilfeempfänger nicht länger „Objekt obrigkeitstaatlicher Fürsorge“ (Hirsland/Ramos Lobato 2014: S. 184). Stattdessen sollte ihnen eine staatliche Unterstützung gewährt werden, die ihnen ein Leben ermöglichen sollte, „das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 Abs. 1 BSHG). Mit der Sozialhilfe wurde also nicht nur die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber den Bedürftigen rechtlich verankert (vgl. Lessenich 2008: S. 92f.), sondern zugleich ein Sicherungssystem geschaffen, das „den Sozialhilfeempfänger als ‚Sozialbürger‘ anerkannte und die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung zumindest formal entdiskriminierte“ (Hirsland/Ramos Lobato 2014: S. 184). Das bedeutete aber nicht, dass die „Tradition repressiver Armenfürsorge“ (Brütt 2011: S. 231) damit gänzlich überwunden wurde.

Bereits diese knappen Ausführungen machen deutlich, dass die Einführung der Grundsicherung in ihrer gesellschaftspolitischen Bedeutung nicht hinreichend charakterisiert ist, wenn man sie, wie der Gesetzgeber, rein verwaltungstechnisch und terminologisch zudem fragwürdig auf die „Zusammenlegung“ (Deutscher Bundestag 2003: S. 41) der bis dahin eigenständigen Sicherungssysteme Arbeitslosen- und Sozialhilfe reduziert. So argumentierte die Regierungskoalition aus SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrer Begründung des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, dass das bisherige „Nebeneinander zweier Fürsorgeleistungen“ (ebd.: S. 42) mit ähnlich gelagerten Zielen „wenig effizient, verwaltungsaufwendig und intransparent“ (ebd.) und ihre „Zusammenlegung“ (ebd.) daher nur konsequent sei.

Diese Begründung klingt plausibel, ihr liegt jedoch ein eigenwilliges Verständnis der Sicherungslogiken beider Systeme zugrunde. So handelte es sich bei der Arbeitslosen- und Sozialhilfe, wie Knuth (2006) herausgearbeitet hat, eben nicht um zwei *Fürsorgeleistungen* mit ähnlichen Zielsetzungen (vgl. ebd.: S. 163f.). Vielmehr gehörten sie, wie oben erläutert, zwei Regimen sozialer Si-

cherung an und folgten konträren Sicherungsprinzipien: dem Prinzip der Status- und Lebensstandardsicherung auf Seiten der Arbeitslosenhilfe, dem Prinzip der Bedarfssicherung im Falle der Sozialhilfe (vgl. ebd.: S. 161f.). Während man die Arbeitslosenhilfe daher als „eine Fortsetzung des Versicherungsregimes mit Steuermitteln“ (Knuth 2007: S. 67) verstehen kann, handelte es sich bei der Sozialhilfe um „ein eigenes Regime kommunaler Fürsorge“ (ebd.).

Demnach wurden Arbeitslosen- und Sozialhilfe mit der Einführung des SGB II nicht zusammengelegt, sondern die Arbeitslosenhilfe *abgeschafft* und die Stellung des Grundsicherungsregimes institutionell aufgewertet. Die vormalig rechtlich klar voneinander getrennten Regime der erwerbsarbeitsbezogenen Arbeitslosenversicherung und der bedürftigkeitsorientierten Grundsicherung sind nun stärker institutionell verschrankt. So fungiert das SGB II (auch) als Anschluss-system für jene Arbeitslosen, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung erschöpft ist. Im Unterschied zur Arbeitslosenhilfe erhalten alle Leistungsempfängerinnen der Grundsicherung mit dem Arbeitslosengeld II nicht nur einen einheitlichen Leistungssatz, auch die Anrechnung eigener Einkünfte und Vermögensbestände sowie die der Lebenspartner ist strikter geregelt (vgl. Mohr 2007: S. 115ff). Alles in allem wurden mit dem Übergang zu einem zweigliedrigen Sicherungssystem die vormalig existierenden, mit der erbrachten Arbeits- und Beitragsleistung begründeten „Statusunterschiede zwischen Langzeitarbeitslosen“ (ebd.: S. 184) weitgehend nivelliert. Zugleich wurde das soziale Abstiegsrisiko bei Arbeitslosigkeit institutionell verschärft und angesichts der verkürzten Bezugszeiten des versicherungsbasierten Arbeitslosengelds für Ältere beschleunigt (vgl. ebd.: S. 182ff).

Allerdings wären die Grundsicherung und ihre Funktion im nunmehr zweigliedrigen Sicherungssystem missverstanden, wenn man sie auf ein reines Anschluss-system und das Arbeitslosengeld II auf eine Anschlussleistung für Arbeitslose reduzieren würde, deren Versicherungsansprüche erschöpft sind. Vielmehr fungiert die Grundsicherung an Stelle der ehemaligen Sozialhilfe nun als letztes soziales Netz im deutschen Sozialstaat: Ihre Aufgabe ist es, das soziokulturelle Existenzminimum jener Personen sicherzustellen, die als erwerbsfähig gelten *und* hilfebedürftig sind, also grundsätzlich einer Erwerbstätigkeit

nachgehen könnten, gleichzeitig jedoch nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften (vollständig) zu sichern. Die beiden maßgeblichen Bedingungen, die den Anspruch auf Leistungen des SGB II begründen, sind demnach *Erwerbsfähigkeit* und *Hilfebedürftigkeit*.¹⁶ Liegen beide Voraussetzungen vor, sprach das SGB II anfänglich von den „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“, seit April 2011 von „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“.¹⁷

Aktivierung von Eigenverantwortung

Trotz ihres sozialpolitischen Auftrages bildet die *Überwindung* von Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch die Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbsarbeit, die primäre Zielsetzung der Grundsicherung. Diese Ausrichtung ist nicht zuletzt das Ergebnis einer Kritik an den beiden Vorgängersystemen. In ihrer Gesetzesbegründung hob die Bundestagsfraktion von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervor, dass diese „zu oft die Gewährung der passiven Transferleistungen und nicht die Überwindung der Arbeitslosigkeit“ (Deutscher Bundestag 2003: S. 42) priorisiert hätten. Zudem seien die Integrationsbemühungen der Sozialämter auf den örtlichen Arbeitsmarkt begrenzt und der Einsatz von Fördermaßnahmen stärker von der Zugehörigkeit zum jeweiligen Sicherungssystem als von der „arbeitsmarktpolitische[n] Zweckmäßigkeit“ (ebd.) abhängig gewesen. Die „Zusammenlegung“ (ebd.: S. 41) von Arbeitslosen- und Sozial-

¹⁶ Die rechtliche Definition von Erwerbsfähigkeit ist relativ niedrig angesetzt. Erwerbsfähigkeit gilt bereits dann als gegeben, wenn eine Person „nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein“ (§ 8 Abs. 1 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer „seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann“ (§ 9 Abs. 1 SGB II).

¹⁷ Aus rechtlicher Perspektive betrachtet, steht daher nicht Arbeitslosigkeit, sondern Hilfebedürftigkeit im Fokus der Grundsicherung (vgl. Knuth 2006: S. 163). Entsprechend heterogen ist die Zusammensetzung der Leistungsberechtigten: Etwa 1,7 Millionen der insgesamt rund 6,1 Millionen Personen, die im April 2015 Leistungen der Grundsicherung bezogen, waren nicht erwerbsfähig und damit nicht arbeitslos (meist handelte es sich um Kinder; vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015: S. 24; zur Struktur und Dynamik innerhalb des SGB II vgl. Koller-Bösel et al. 2014). Auch von den rund 4,4 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind rund 58 Prozent nicht arbeitslos. Darunter befinden sich Personen, die einer ungeforderten Beschäftigung nachgehen (16 %), an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen (10 %) oder aus anderen, gesetzlich anerkannten Gründen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen (31 %; vgl. Bundesagentur für Arbeit 2015).

hilfe sollte die Arbeitsmarktintegration der Leistungsberechtigten verbessern. In diesem Zusammenhang ist auch die Betonung und institutionelle Verankerung *aktivierender Arbeitsmarktpolitik* zu sehen.

Der Unterscheidung Ludwig-Mayerhofers (2010) zufolge steht Aktivierung *erstens* für die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung, „die Erwerbsquote der erwachsenen Bevölkerung zu erhöhen“ (ebd.: S. 22). Im Kontext der Grundsicherung findet dieses Ziel seinen Ausdruck in der vergleichsweise niedrig angesetzten Definition von Erwerbsfähigkeit (vgl. Fn. 16, S. 42). Dahinter steht die Absicht, möglichst viele der „früheren Sozialhilfeempfänger [...] zu Arbeitslosen umzudefinieren und sie damit jedenfalls prinzipiell als Erwerbspersonen“ (ebd.) adressieren zu können. *Zweitens* wird der Aktivierungsbegriff verwendet, um eine arbeitsmarktpolitische Ausrichtung zu beschreiben, die auf die umgehende und weitgehend bedingungslose Arbeitsmarktintegration zielt (vgl. ebd.). Demnach steht Aktivierung für eine arbeitsmarktpolitische Ausrichtung, die anstelle sozialstaatlicher Alimentierung, öffentlicher Beschäftigungsförderung oder langfristigen Qualifizierungsmaßnahmen die Aufnahme von Beschäftigung priorisiert (vgl. ebd.: S. 22; Brütt 2011: S. 137f.).

In einem weiteren Sinne charakterisiert Ludwig-Mayerhofer (2010) Aktivierung *drittens* als sozialstaatliches Programm, das die Rolle des Einzelnen bei der Überwindung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit betont (vgl. ebd.: S. 22). Dieses Verständnis speist sich ihm zufolge aus der Kritik des sorgenden Sozialstaats. Dessen Unterstützungszahlungen, so fasst er zusammen, „habe die Betroffenen zu passiven Empfängern von Leistungen“ (ebd.) gemacht, ihre Handlungs- und Gestaltungsspielräume beschnitten und auf diese Weise die Überwindung von Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit beeinträchtigt, statt sie zu fördern. Folglich habe der Sozialstaat unbeabsichtigt Rahmenbedingungen geschaffen, die eine *Verfestigung des Hilfebezugs* begünstigt, also zur „Ausbildung von Selbst- und Fremdbildern (Identität und Selbstkonzepte), habitualisierten Deutungs- und Wahrnehmungsmustern, routinisierten Handlungs- bzw. Problemlösungsstrategien [...] [beigetragen hätten], welche ein Leben jenseits von Hilfebedürftigkeit und Hilfebezug subjektiv als schwer oder gar nicht erreichbar erscheinen lassen“ (Hirsland et al. 2007: S. 112).

Diesem Problemverständnis folgend kann Aktivierung im wörtlichen Sinne als ein Prozess verstanden werden, „der immer schon voraussetzt, was er erst zu bewirken verspricht: Etwas, das noch nicht oder nicht mehr aktiv, das passiv ist, aber aktiv sein könnte, soll durch einen Anstoß von außen aktiv gemacht, in Aktionsbereitschaft versetzt, zur Aktivität befähigt werden.“ (Kocyba 2004: S. 18). Dieser (aktivierungspolitisch zu überwindende) Widerspruch zwischen der den Hilfeempfängern grundsätzlich zugeschriebenen Möglichkeit, erwerbstätig sein zu können, und ihrer faktischen Abhängigkeit von Transferleistungen spiegelt sich Legnaro (2006) zufolge bereits in der anfänglich im SGB II gewählten Bezeichnung der Leistungsempfängerinnen als *erwerbsfähige Hilfebedürftige* (im Frühjahr 2011 in Leistungsberechtigte umbenannt) wider. Die unter diese Kategorie fallenden Personen entsprechen qua amtlich attestierter Erwerbsfähigkeit zwar grundsätzlich dem Leitbild des „aktiven Arbeitsbürger[s]“ (ebd.: S. 519), könnten also prinzipiell erwerbstätig sein und ihren Lebensunterhalt erwirtschaften. Tatsächlich sind sie jedoch auf staatliche Unterstützung angewiesen und demnach zugleich „passiv und abhängig“ (ebd.).

Folgt man der von Legnaro (ebd.) vorgenommenen Analyse des Gesetzestextes, bedarf die Auflösung dieses Widerspruchs einer Aktivierung der Leistungsempfängerinnen. Zentraler Bezugspunkt arbeitsmarktpolitischer Interventionen ist demnach der einzelne Arbeitslose und dessen eigenverantwortliches Handeln. Legnaro versteht Aktivierung dabei als „eine Persönlichkeitsumwandlung des Betroffenen, die Metamorphose eines passiven Bedürftigen in einen aktiv Tätigen“ (ebd.: S. 520). Es geht damit im Kern um eine Beeinflussung der Orientierungen, Ansprüche und Handlungsweisen der erwerbsfähigen, aber arbeitslosen Personen, die als entscheidende Voraussetzung für die Aufnahme von Erwerbsarbeit gelten (vgl. Hirsland/Ramos Lobato 2014: S. 185; Marquardsen 2007: S. 259). Art und Stoßrichtung dieser Beeinflussung werden von der Ausgestaltung der Zumutbarkeitsregelungen gerahmt. Diese definieren, zu welchen Bedingungen es Arbeitslosen zumutbar ist, Erwerbsarbeit aufzunehmen (vgl. Brütt 2011: S. 259ff). Im Kontext des SGB II sind die Zumutbarkeitsbedingungen denkbar niedrig angesetzt, ist den erwerbsfähigen Leistungsempfängern – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – doch laut Geset-

zestext „jede Arbeit zumutbar“ (§ 10 Abs. 1 SGB II; vgl. Legnaro 2006: S. 521f.). Die arbeitsmarktpolitische Ausrichtung der Grundsicherung wird offenkundig vom „Primat der Arbeitsmarktteilnahme“ (Brütt 2011: S. 223) bestimmt, die zu nahezu allen Bedingungen realisiert werden soll: „Ausbildung, Qualifikationen, ausgeübte Tätigkeiten und ihr Erfahrungsschatz sind entwertet, ein Schutz vor sozialem Abstieg existiert nicht mehr, massive Lohneinbußen sind ebenso in Kauf zu nehmen wie das Pendeln über größere Entfernungen“ (Legnaro 2006: S. 521). Im Grunde zielt die Grundsicherung daher „auf die Durchsetzung von Arbeitswilligkeit ungeachtet der konkreten Arbeitsbedingungen“ (ebd.: S. 522).

Dazu bedient sich das SGB II einer Reihe von Maßnahmen, die die Arbeits- und Leistungsbereitschaft der Arbeitslosen erhöhen sollen (vgl. Marquardsen 2007). Zum einen gehören dazu die Anrechnungs- und Freibetragsregelungen, die als (positiver) Anreiz konzipiert sind, indem sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in finanzieller Hinsicht attraktiv machen sollen. Zum anderen sieht das SGB II Sanktionen in Gestalt von temporären Kürzungen der Regelleistung vor, wenn die Leistungsempfänger gegen Verpflichtungen verstoßen. Neben Meldeversäumnissen gehört dazu die Weigerung, zumutbare Beschäftigung bzw. Maßnahmen aufzunehmen, oder diese ohne wichtigen Grund abbrechen (vgl. Schreyer et al. 2012, Wolff/Moczall 2012: S. 11f.). Demnach kann Aktivierung als Intervention verstanden werden, die darauf abzielt, „durch geeignete Verhaltensanreize unerwünschtes Verhalten zu verhindern und erwünschtes Verhalten herzustellen“ (Marquardsen 2007: S. 263).

Insgesamt steht aktivierende Arbeitsmarktpolitik damit für eine „Umdeutung des sozialen Risikos Arbeitslosigkeit“ (Bartelheimer 2010: S. 5), da sie die Ursachen für den Verbleib im Leistungsbezug nicht auf Strukturdefizite des Arbeitsmarktes zurückführt, sondern als Ergebnis „individueller Verhaltensdefizite“ (Marquardsen 2007: S. 259) interpretiert: nämlich „als Folge ‚falschen‘ Anspruchsdenkens bzw. (vermeintlich) geringer Leistungs- und Konzessionsbereitschaft“ (Hirsland/Ramos Lobato 2014: S.185). Damit kündigt sie einen gesellschaftlichen Konsens auf, der bis in die 1990er Jahre Bestand hatte.

„Bis ins letzte Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts bestand im politischen und gesellschaftlichen Diskurs ein weitreichender Konsens darüber, unfreiwillige Arbeitslosigkeit vor allem als Folge unzureichender gesamtwirtschaftlicher Nachfrage und somit als gesellschaftliches, jedenfalls nicht als individuell verursachtes Risiko zu deuten. [...] Seit Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts setzte sich dagegen eine neue, mikroökonomisch begründete Deutung des Risikos Arbeitslosigkeit als Folge persönlichen Verhaltens durch, die eigentlich keine makroökonomischen Ursachen und folglich auch keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit mehr kennt.“ (Bartelheimer 2010: S. 5f.)

In besonderer Prägnanz kommt diese Umdeutung im Begriff der Eigenverantwortung zum Ausdruck, der im SGB II eine zentrale Stellung hat. So definiert Paragraph 1 als zentrale Aufgabe der Grundsicherung, die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken bzw. – wie Legnaro (2006) dies herausgearbeitet hat – diese überhaupt wahrzunehmen (vgl. ebd.: S. 520). Der Begriff der Eigenverantwortung hebt jedoch nicht allein auf die individuelle Verantwortung der Hilfeempfängerinnen für die Überwindung von Arbeitslosigkeit und Leistungsbezug ab, sondern verweist zugleich auf die damit verbundene „Rechenschaftspflicht gegenüber Dritten“ (Lemke 2007: S. 40). Somit betont er die Verpflichtung des Einzelnen, Verantwortung für die eigene Lebenssituation zu übernehmen, diese aber nicht an „persönliche[n] moralische[n] Überzeugungen“ (ebd.), sondern an „sozialen Maßvorgaben“ (ebd.) auszurichten.

Die Grundsicherung und ihre aktivierungspolitische Ausrichtung geben damit, wie Lessenich (2008) es formuliert, eine neu akzentuierte Antwort auf eine der ältesten Fragen der Sozialpolitik überhaupt: der Frage nach dem angemessenen Umgang mit erwerbsfähigen, aber arbeits- und mittellosen Personen (vgl. ebd.: S. 88). Die unterschiedlichen auf diese Frage hin formulierten Antworten geben Auskunft über das historisch jeweils hegemoniale Verständnis des sozialen Verhältnisses, in dem die Hilfebedürftigen und die – die Unterstützung finanzierende – gesellschaftliche Allgemeinheit zueinander stehen (vgl. Hirsland/Ramos Lobato 2012a: S. 273). Über die Charakterisierung dieser Wechselbeziehung gibt Aufschluss, auf welchen Regelungen die gewährte Unterstützung basiert. Handelt es sich, wie Lessenich (2008: S. 90ff) mit Bezug auf Georg Simmel (1992) formuliert, um einen individuellen, staatlich garantierten Rechtsanspruch oder ist sie eher Ergebnis einer Selbstverpflichtung der Allgemeinheit, die einem „wohlverstandenen kollektiven Eigeninteresse“ (ebd.:

S. 91) folgt? Für das Wesen der Beziehung ist demnach ausschlaggebend, ob die gewährte Unterstützung „privaten oder öffentlichen Zwecken [dient], der Linderung subjektiver Not oder den übersubjektiven Zielen der Gesamtheit“ (ebd.: S. 92). Davon ausgehend unterscheidet Lessenich idealtypisch zwischen vier Formen der „Unterstützungsbeziehung“ (ebd.), je nach Verpflichtungscharakter und Zweckorientierung der Hilfen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Typisierung des Unterstützungsverhältnisses

	Rechtscharakter	Pflichtcharakter
Zwecke des Armen	<i>Typ 1:</i> Unterstützung wird auf Basis eines rechtlich verbürgten Anspruchs des Einzelnen auf ein „menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben“ gewährt.	<i>Typ 2:</i> Die Allgemeinheit verpflichtet sich, die Bedürftigen um deren Willen und zu deren Wohl zu unterstützen.
Zwecke der Allgemeinheit	<i>Typ 3:</i> Der in Not geratene Einzelne verfügt über einen Rechtsanspruch auf Unterstützung, deren Zweck ist jedoch in der „Wohlfahrt der (gesellschaftlichen) Gemeinschaft“ begründet.	<i>Typ 4:</i> Die staatlich gewährte Unterstützung folgt der „Logik sozialer Pflicht“, basiert also auf einer Selbstverpflichtung der Allgemeinheit und dient auch ihren Zwecken (Schutz, Wahrung des sozialen Friedens etc.).

Quelle: Eigene Darstellung nach Lessenich 2008: S. 92

Die gegenwärtige Entwicklung in Deutschland lässt sich dem dritten Typ zuordnen. Diesen Typ charakterisiert, dass der in Not geratene Einzelne zwar über ein staatlich garantiertes Recht auf Unterstützung verfügt, der Zweck der gewährten Hilfen jedoch nicht primär in der Sicherung selbst, sprich in der Vermeidung materieller Notlagen, besteht (vgl. Lessenich 2008: S. 92f.). Vielmehr richtet sich die Zwecksetzung der Hilfeleistungen auf die „Wohlfahrt der (gesellschaftlichen) Gemeinschaft“ (ebd.). Spätestens mit der Einführung der Grundsicherung, so die von Lessenich (ebd.) vertretene These, macht sich der Bedeutungsgewinn dieses Typus bemerkbar. Mit der Grundsicherungsreform ging eine Veränderung der Wechselbeziehung zwischen Hilfebedürftigem und Allgemeinheit einher, die sich als „Verschiebung hin zum sozialen Verpflichtungscharakter öffentlicher Unterstützung“ (ebd.) interpretieren lässt. Vor diesem Hintergrund ist auch die Konditionalisierung sozialer Unterstützung zu sehen, die die Verpflichtung des Einzelnen betont, sich der vermehrt als Gemein-

schaft der ökonomisch Beitragsfähigen gefassten Gesellschaft gegenüber als verantwortlich zu erweisen (vgl. Lessenich 2009: S. 163f.; Legnaro/Birenheide 2008: S. 51ff). Insofern wird die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen wieder stärker moralisiert und stigmatisiert (vgl. Lahusen/Baumgarten 2011: S. 101ff.; Hirsland/Ramos Lobato 2012a, 2014).

Geförderte Beschäftigung für Langzeitarbeitslose
Integrationserleben am Rande der Arbeitsgesellschaft

Ramos Lobato, P.

2017, VIII, 332 S. 3 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-18227-4